

# RS OGH 1989/2/21 4Ob301/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1989

## Norm

UWG §2 B

### Rechtssatz

Prospekte, die im Informationsbüro eines Veranstalters aufliegen und dort an jeden nachfragenden Interessenten abgegeben werden, sind - auch wenn sie tatsächlich nur an wenige Personen ausgefolgt wurden - "Ankündigungen" im Sinne der §§ 2, 4 UWG, § 1 Abs 1 ZugG, § 1 Abs 1 RabG und § 1 Abs 1 AusvG. Werbedrucksorten dieser Art sind nämlich ihrer Natur nach stets für einen größeren Kreis von Personen bestimmt; schon ihre Angabe an eine einzige Person dient daher der Erfüllung dieses Zwecks.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/88  
Entscheidungstext OGH 21.02.1989 4 Ob 301/88

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078314

### Dokumentnummer

JJR\_19890221\_OGH0002\_0040OB00301\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)